



18/SN-320/ME

# Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87  
Telefon 404 14/215 DW

Wien, 14. September 1990  
Zl. III-15/2/2-2064/6/90  
S/H

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	50 GE/9 P
Datum:	18. SEP. 1990
Verteilt	18.9.1990 Au

*Dr. Bauer*

Betrifft:  
Entwurf eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes – FEÄG  
Begutachtungsverfahren

Bezug:  
Da. Schreiben vom 16. Mai 1990, GZ 12.100/99-I 5/90

Zu obiger Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt Stellung:

1. § 299 Abs. 4 der Exekutionsordnung betrifft angestellte Apotheker, denen ein Teil des Bezuges durch die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich ausgezahlt wird. Die Neuregelung wird begrüßt.

Wir gehen davon aus, daß die Vorgangsweise so ist, daß der Dritte nach der Verständigung von der Pfändung (und Überweisung) durch den Arbeitgeber seinen Bezugsanteil direkt an den Arbeitgeber und nicht an den Verpflichteten zur Anweisung bringen muß, um den Arbeitgeber in die Lage zu versetzen, die Zusammenrechnung gemäß § 292 Abs. 1 vorzunehmen. Vielleicht sollte ein diesbezüglicher Hinweis noch in die Erläuterungen aufgenommen werden.

2. Nicht geregelt ist im Entwurf hingegen die Frage, was zu geschehen hat, wenn nur dem Dritten ein Zahlungsverbot zugestellt wird. Bisher hatte die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich die Ansicht vertreten, daß die Zustellung eines Zahlungsverbotes ausschließlich an die Pharmazeutische Gehaltskasse nicht ausreicht, da die Pharmazeutische Gehalts-

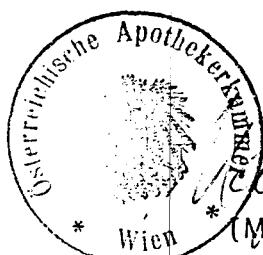
- 2 -

kasse nicht Arbeitgeber des Verpflichteten ist und keine Bezugnahme auf ein konkretes Dienstverhältnis erfolgt.

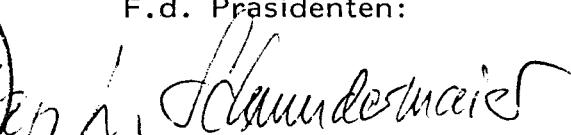
Es wird daher angeregt, in den vorliegenden Entwurf eine diesbezügliche Klarstellung aufzunehmen, um die bestehende Rechtsunsicherheit in dieser Frage zu bereinigen.

3. Daß die seit Aussendung des Gesetzesentwurfs geänderten und im Entwurf angeführten Bundesgesetze (z.B. die Sozialversicherungsgesetze, Familienlastenausgleichsgesetz, Mutterschutzgesetz etc.) in den Zitaten aktualisiert werden, braucht im Hinblick auf die wie immer sorgfältige Redaktion durch das Bundesministerium für Justiz nicht gesondert erwähnt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Mit vorzüglicher Hochachtung  
F.d. Präsidenten:

  
(Mag.pharm. Leopold Schmudermair)  
Vizepräsident